

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/266 vom 14.04.2022

Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1133

johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, werden bis zum 31. Mai 2022 verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Hochwasserkatastrophe Mitte Juli 2021 in Deutschland sind in einigen Bundesländern bekanntlich erhebliche Schäden entstanden. Nach wie vor gilt, dass die Beseitigung dieser Schäden bei vielen Menschen bereits zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt hat und auch noch weiterführen wird.

Hinzu kommt, dass die in Aussicht gestellten Hilfestellungen des Bundes sowie der betroffenen Bundesländer teilweise weiterhin nur zeitverzögert fließen oder noch gar nicht geflossen sind; ein Teil der prüffähigen Anträge ist noch nicht bewilligt, sondern befindet sich noch in der Prüfung, und von den bewilligten Anträgen sind die bewilligten Summen zu einem Teil noch nicht ausgezahlt. Darüber hinaus zeigt sich in einzelnen Landesteilen ein noch relativ hohes Abarbeitungsvolumen (betroffene Unternehmen, eingereichte aber noch nicht prüffähige Anträge).



Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher auch weiterhin angebracht, den Geschädigten durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen und dabei die bereits durch das Gesetz eröffneten Handlungsspielräume großzügig zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, von den bereits mit unseren Rundschreiben 2021/523 vom 22. Juli 2021, 2021/703 vom 6. Oktober 2021 sowie 2021/856 vom 10. Dezember 2021 beschriebenen Möglichkeiten der Unterstützung auf Grundlage des bestehenden gesetzlichen Regelungsrahmens sowie der vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Beitragserhebungsgrundsätze Gebrauch zu machen. Konkret bedeutet dies:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge auch für die Ist-Monate April 2022 und Mai 2022 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür weiterhin nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor der Flutkatastrophe fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. Bei (Folge-)Stundungsanträgen sind keine weiteren Nachweise zu verlangen. Dementsprechend kann im Allgemeinen, also ohne Prüfung des Einzelfalls, angenommen werden, dass die zur Verfügung stehenden Aufbauhilfen beantragt worden sind oder nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt werden, sodass bei späterer Verwendung dieser Hilfen der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 31. Mai 2022 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Im Falle beantragter Kurzarbeit ist der Arbeitgeber nach wie vor darauf hinzuweisen, dass die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung endet, sobald und soweit der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit – wie bereits im Verfahren der pandemiebedingten Stundungen – unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

Im Übrigen ist angesichts der zu erwartenden Mengengerüste die nach § 76 Absatz 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit insoweit weiterhin ausgesetzt, als die Stundung auf die infolge der

aktuellen Hochwasserkatastrophe bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt nach § 76 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB IV in diesen Fällen auch für die weiteren Beitragsmonate als hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de